

## Vergütungssystem für den Vorstand

### *Grundsätze*

Der gruppenweite Vergütungsansatz, der für alle Mitarbeiter\*innen der ProCredit gilt, findet gleichermaßen auf die Vorstandsmitglieder der ProCredit General Partner AG Anwendung. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll angemessen und transparent sein. Sie besteht hauptsächlich aus einem Festgehalt. Variable Vergütungsbestandteile werden nur begrenzt eingesetzt und nicht vertraglich zugesagt. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat der ProCredit General Partner AG festgelegt.

Das Vergütungssystem wird vom Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats entwickelt und jährlich überprüft, bevor es vom Aufsichtsrat formell gebilligt wird. Die Vergütung der einzelnen Führungskräfte wird individuell auf Grundlage des Vergütungssystems bestimmt. Die ProCredit General Partner AG und der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Vergütungskontrollausschusses erstellen gemeinsam einen jährlichen Vergütungsbericht, aus dem unter anderem die an die einzelnen Mitglieder des Vorstands der ProCredit General Partner AG gezahlte Vergütung im vorangegangenen Geschäftsjahr hervorgeht.

### *Vergütungsbestandteile*

Der Aufsichtsrat legt die monetäre Festvergütung der Vorstandsmitglieder fest, basierend auf den jeweiligen Aufgaben und Leistungen des einzelnen Mitglieds, der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Konzerns sowie dem Ausblick für die Gruppe. Wie für alle Mitarbeiter\*innen des Konzerns gibt es auch für die Mitglieder des Vorstands keinen vertraglich festgelegten variablen Vergütungsbestandteil. Der Aufsichtsrat definiert ein angemessenes Vergütungsniveau für die Mitglieder des Vorstands, das sich an der Vergütung vergleichbarer Finanzinstitute orientiert und seine Einschätzung widerspiegelt, was sowohl eine angemessene Vergütung darstellt als auch den Beitrag ihrer Rolle in der Gesellschaft in ethisch angemessener Weise wiedergibt. Ebenso berücksichtigt er das Verhältnis zwischen der Vergütung der Geschäftsleitung, der mittleren Führungsebene und der Mitarbeiter\*innen. Die Höhe der Vergütung des Vorstands beträgt nicht mehr als das 10-Fache des durchschnittlichen Gehalts der Mitarbeiter\*innen der ProCredit Holding.

Außer für den Vorsitzenden des Vorstands ist die feste Vergütung der Vorstandsmitglieder auf höchstens 330.000 EUR p. a. begrenzt. 80 % der Vergütung werden in bar und 20 % in aktienbasierter Form (mit einer Sperrfrist von drei Jahren) gewährt.

In Anerkennung der erweiterten Pflichten und Verantwortlichkeiten des Vorstandsvorsitzenden sieht der Aufsichtsrat für diese Position eine feste Vergütung von 500.000 EUR p. a. vor, die ebenfalls zu 80 % in bar und 20 % in aktienbasierter Form (mit einer Sperrfrist von drei Jahren) gezahlt wird.

Ein bedeutsamer aktienbasierter Bestandteil mit dreijähriger Sperrfrist wird eine gute Angleichung der Interessen von Geschäftsleitung und Gruppe sicherstellen und die Umsetzung der Geschäftsstrategie der Gruppe, ihren langfristigen geschäftlichen Erfolg und eine langfristige Bindung fördern. Dass der aktienbasierte Bestandteil fest und nicht variabel ausgestaltet ist, entspricht der entwicklungsorientierten Geschäfts- und umsichtigen Risikostrategie der Gruppe und einem Vergütungssystem, das nicht dazu verleitet, kurzfristige oder unangemessene Risiken einzugehen.

Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstands eine besondere Vergütung gewähren, um konkrete Fälle von herausragender Leistung zu belohnen. Diese Entscheidungen basieren auf einer mehrjährigen Leistungsbeurteilung, die grundsätzlich die Gesamtleistung der Vorstandsmitglieder für die Gruppe und deren Beitrag zur *res publica* der ProCredit berücksichtigt. Außerdem fließen in diese Entscheidungen die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und der Ausblick der Gruppe ein. Die variablen Vergütungsbestandteile können für den Erwerb von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft von Mitarbeiter\*innen (ProCredit Staff Invest) verwendet werden. In diesen Fällen verpflichtet sich das Vorstandsmitglied zu einer Haltedauer der Anteile von fünf Jahren. Eine Möglichkeit zur Rückforderung der variablen Vergütungsbestandteile besteht nicht.

Wird eine variable Vergütung gewährt, darf die Gesamtvergütung (d. h. die feste und variable Vergütung) gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG das Zweifache der monetären Festvergütung nicht übersteigen.

Konzerninterne Aufsichtsratsmandate von Vorstandsmitgliedern werden diesen nicht vergütet.

#### *Abfindungszahlung bei Beendigung eines Vorstandsvertrags*

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags eines Vorstandsmitglieds sind die Ansprüche auf maximal zwei Jahresvergütungen (Abfindungsobergrenze) bzw. auf die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags begrenzt. Im Fall der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei nicht gruppenangehörigen Unternehmen entscheidet der Aufsichtsrat, ob und in welcher Höhe die Vergütung berücksichtigt wird.